Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Handanderung foll alfo bezahlt werden; wo mare biefejes wichtig ift, um den Unruhen im Innern, der Andauch weniger druckend als bei Schenkungen. Er ftimmt fpabung und Einverftandniffen mit dem Ausland vorzu gur Annahme. Genhard fann nicht zur Annahme beugen, den Aufenthalt von Fremden in Belvetten nicht Emmen; er mochte einige Ausnahmen machen. Augus zu erleichtern; ftini: Ein junger Mensch fann eine reiche Alte benrathen; wenn er fich undankbar beträgt, fie befommen Streit, die Ehe wird geschieden, so hat die Schenfung Die sie ihm unter Vorbehalt gemacht haben mag, ihre Wollziehung nicht.

ebenfalls; wo das Geschenkte erft nach dem Tode Des follen das helvetische Gebiete verlaffen; Donators übergeht, da ift feine Schenkung unter Le:

benden fondern eine teffamentliche.

Meper v. Arau berwirft den Befchlug weil man ihrenicht durch eine Commission will untersuchen lassen. Mener v. Arb. ebenfalls; der Befchluß follte fagen: Schenkungen bie alfogleich übergeben werden. Bar ras: Schenfungen unter Lebenben fonnen unter bers schiedenen Umffanden zurüfgenommen werden. Soch: Donation ift etwas das der dem gefchenkt wird, fo: gleich in Empfang nimmt; von diefen allein fpricht Der Befchluf, und er ift gang in der Ordnung. Erauer verlangt Bertagung bis morgen.

Ufferi tragt neuerdinge auf eine Commiffion an; man hat dem Reglement zuwider, vor Eröffnung als ler Distuffion Die Commiffion ins Stimmenmehr ges fest und fie ward verworfen weil man noch wenig

Die Commiffion wird beschloffen; fie foll am Montag berichten, und besteht aus den BB. Mittelhols

jer, Deveven und Crauer.

Das Vollziehungebirektorium theilt die Proflama: tion des General Maffena an die helvetier, gegen aufruhrische Gemeinden und folche in deren Bezirke

frankische Goldaten gemordet wurden, mit.

Der Prafident ladet alle Mitglieder ein, durch ihre Correspondenz in ihren Wohnorten alle Burger gur Rube und zum Gehorfam gegen die Gefete zu ermahnen, damit der traurige Fall nicht wieder eintrete, wo die frankischen Militarbehörden sich die burgerlichen Ges walten in helvetien anmagten.

(Abende 7. Uhr.)

In geheimer Sigung bort ber Senat einen Bes fchlug an, Der einer Commission gur Unterfuchung übers geben mirb.

Bollziehungsdirektorium.

Im Namen der helvetischen einen und untheil baren Republik.

Befdluf.

beschlieft:

1. Alle Fremde beiderley Geschlechts, es fenen Unterthanen der öfterreichischen, englandischen, ruffischen, sardischen oder neapolitanischen Monarchie, sie sepen Ruepp fimmt gur Unnahme. Mittelholger mit Baffen von diefen Regierungen verfeben oder nicht,

nåmlich:

1) Die Reisenden - ohne Aufschub - fogleich nach der Bekanntmachung desigegenwärtigen Befchluffes.

2) Diejenigen, welche feit einem Jahr im Lande wohnhaft find, in Zeit von vierzehn Tagen.

3) Die, welche schon vorher fich niedergelaffen haben,

nach Berflug von dren Wochen.

2. Von diefer Verfügung find proviforisch ausges nommen, nachdem fie fich vor der Munizipalitat der Gemeinde, wo fie fich befinden, oder haushablich find, gestellt haben werden.

1) Die, welche mit einer Riederlaffungebewilligung

vom Direktorium verfeben find.

2) Die Handlungsdiener (Commis), Arbeiter und Dienstboten, für welche die Burger, in deren Dienste fie fich befinden, gut fteben, und durch Bermittlung ber Regierungsftatthalter und bes Mis niftere des Innern, vom Direttorium eine fpezielle Bewilligung erhalten murben.

3. Dem Minifter ber innern Ungelegenheiten ift die Vollziehung dieses Beschluffes aufgetragen , welcher gebrift imd in allen Gemeinden ber Republit angeschlagen

werden foll.

Also beschlossen in Lugern den 31. Mary 1799.

Der Prafident des vollziehenden Direktoriums, rendelderen "nin Ba ned eineite vo

Im Mamen des Direftoriums, der Gen. Gefr. Mouffon.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republit,

befchließt:

1. Dem Rommiffar des Bollziehungedirektorium bei den helvetischen Truppen ift in den Kantonen, modie Truppen stehen, ganzliche und hochste Vollmacht für alles gegeben, was Civil; und Finang achen betrift. Das Bollgiehunge . Direktorium, erwagend, dag Diefe Truppen find bestimmt unter dem Kommando

2. Er ift beauftragt, die Civil; und Militar, Bes hörden zu beobachten und der Regierung über alles ohne irgend eine Rufficht Rechenschaft zu geben.

3. Er foll alle Migbrauche und Verschwendungen untersuchen, von denen er Bekanntschaft haben konnte

und fie ber Regierung angeigen.

4. Er ift bevollmachtigt in dringenden Fallen die jenigen, die er bon ihren Berrichtungen gu entfernen für nöthig erachtet, zu suspendiren, oder selbst wenn die Urgenz der Umstände es erfordert, provisorisch zu ersehen. Jedoch wird er hievon sogleich das Direkto, rium benachrichtigen.

5. Er wird nach ben Gefegen bom 30. und 31. bom 31. Mary alle Diejenigen bestrafen lasseu, die fich weigern wurden zu marschiren, ober welche ben Uns ftalten der Regierung in Civil , ober Militarangelegen;

beiten fich widerfeten wurden.

6. Da bie Burger Reprafentanten Bonflue und teme Collifion mit ihnen entffehe.

Lugern den 5. April 1799.

Der Prafident bes vollziehenden Direftoriums, 23 a n.

Im Mamen bes Direktoriums, ber Gen. Gefr. mouffon.

Rleine Schriften.

62. Beantwortung ber Frage: Rann man jugeben, daß den Monden überhaupt, und besonders in einem republifanie schen Staate, noch ferner Seelforge überlassen werde? Den Gefeggebern ber helvetischen Republit gewibmet, bon einem Freunde der Aufflarung im Ranton Lugern. 8. Lugern b. Mener u. Comp. 1799. G. 31.

bes General Reller nach den Dispositionen des Ober, und sucht barzuthun, daß die Seelsorge überhaupt general Massena die Granzen helveriens zu beschützen. und besonders in einem republikanischen Strate noth, wendigerweife bom Monchthum getrennt werden muffe, aus folgenden Grunden: 1) es mangelt den Monden Belt; und Menfchenfenntnig. " Woher follten fie ihre Menschenkenntnig schöpfen? woher follten sie mit der sogenannten großen, oder auch nur mit der landlichen oder der Raturwelt bes kannt worden seyn? wo traten sie in die Hutten des Armen und Nothleidenden? wo sahen sie mit eignen Augen das Elend, das unter so mannigfaltigen Forsmen unter der Sonne angetrossen wird? wo wurden fie befannt mit dem fauren Schweiße bes gandmanns, mit feinen vielen Bedurfnigen, mit feinen fast ungah, ligen Schwierigkeiten, die er überall antrift, fich, Mars, und zufolge bes Beschlusses des Direktoriums seine Kinder, seine ganze Familie ehrlich durchzubring bom 31. Mars alle Diejenigen bestrafen lasseu, die fich gen? wo konnten sie sich bekannt machen mit den fo verschiedenen Erwerbsmitteln, womit die Menschen einander behülflich find, und es fenn muffen? wo fonnten fie einsehen, wie forgfaltig ein handelsmann, wie fleiffig ein handwerksmann fenn, wie farglich fie Berzog, Regierungskommissare beim General Massena, ihre Zeit, ihre Ausgaben berechnen mussen, um fortzüber einige Gegenstände besondere Instruktionen er, zukommen? wo konnten sie dieses alles und noch viel halten haben, so wird er sich mit ihnen verabreden, mehreres sehen, selbst sehen, selbst beobachten, da es damit in den gegebenen und zu gebenden Befehlen ihnen vermöge ihrer Constitution verboten ist, in die Bohnungen des Landmanns einzutreten, und da die 7. Dieser Beschluß soll gedruft, bei der Ordre hauslichen Scenen mitanzusehen, wo es so manchers ben helvetischen Truppen befannt gemacht, und in den lei herrliche, herzerhebende, und auch traurige, tief Kantonen publicirt werden, wo sich die Truppen besinden. Butern den 5. April 1799.

Cenen! wo oftmals selbst die scharssichtigsten Weis fen, die tiefften Philosophen, die genbteffen Gelbftdens ter so manches lernen fonnten, was fie mit all' ihrer Spekulation nie herausbringen werden. Das faben sie nie jene guten Manner, konnten, durften es nie sehen und nun treten sie doch als Lehrer, Freunde und Rathgeber des kandmanns auf. Wie viel wenis ger ift dieß, als ein — Widerfpruch? Wie ungereimt erscheint es, wenn der Mann, der selbst von denjes nigen isolirt ift, auf die er wirken soll, nichts bestos weniger fie belehren, ihnen rathen, fie vor Gefahren warnen, sie auf Alippen aufmerksam machen, sie ges gen hindernisse starken, sie im Kampf der Tugend wider die Sinnlichkeit aufmuntern, und in allen ihe ren tausendfachen Situationen jedesmal auf ihre Pflicht und von da jur Gluffeligfeit führen sou? 2) Die Monchsmoral ift der Verbreitung der mahren Christenlehre binderlich; "bie erhabenen Grundsate der lettern lassen sich unmöge lich mit den Monchsgrundsaten vereinbaren; das Gebäude der Lehre Jesu läßt sich nie in Harmonie bringen mit den Begriffen, die die Monche von Volls Der Verkaffer scheint ein aufgeklärter katholischer kommenheit aufführen; wenn Volkommenheit in fluf-Weltgeistlicher zu senn, der Menschen und Monche senweiser Entkörperung, in Menschenflucht, in Ertse kenne; er verneint die von ihm aufgeworfene Frage, dung alles Sinnlichen, in Erschlafung aller Gefühle,